



STATUTEN

des
Vereins

"Verein für die Geschichte von Stadt Haag"

Bezirkshauptmannschaft
Amstetten

Geschichte
11.70

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Verein für die Geschichte von Stadt Haag".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Haag mit der Vereinsadresse Bergweg 16, 3350 Haag.
- 1.3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde 3350 Stadt Haag, im Bedarfsfall aber auch auf ganz Österreich.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung und Förderung der Erforschung, Aufbereitung und Aufarbeitung der Geschichte von Stadt Haag sowie die Stärkung des Geschichtsbewusstseins der Haager Bevölkerung samt allen damit verbundenen erlaubten Nebentätigkeiten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die tieferstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - Durchführung von geschichtlichen und kulturellen Veranstaltungen (zB Ausstellungen, Exkursionen, Führungen, etc.),
 - Service und Unterstützung für die Haager Stadtgemeinde und Haager Pfarre sowie die Haager Bevölkerung bei Fragen zur Geschichte von Stadt Haag,
 - Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Versammlungen.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht durch insbesondere

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Subventionen und Förderungen,
- Erträge aus Sammlungen,
- Sponsorleistungen,
- Kapitalerträge aus Vereinsvermögen,
- Erlöse aus Veranstaltungen,
- Erbschaften und Vermächtnisse,
- sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder
- Förderer
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die aktiv an der Vereinstätigkeit mitwirken und in Generalversammlungen des Vereines stimmberechtigt sind.

4.3. Förderer sind ordentliche Mitglieder, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens EUR 100,00 (Förderbeitrag) bezahlen.

4.4. Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein, ohne dass ihnen in Generalversammlungen des Vereines ein Stimmrecht zusteht.

4.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes zu. Ehrenmitglieder sind von der Leistung allfälliger Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Verweigerung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern jeder Art durch die Vereinsgründer. Wurde bereits ein Vorstand bestellt, erfolgt die Aufnahme mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern durch diesen. Die Mitgliedschaft im Verein wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Darüber hinaus bei natürlichen Personen durch Tod sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Rechtsfähigkeit.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Mitglied wird durch den Austritt nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Austrittes entbunden.
- 6.3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer einmonatigen Nachfrist mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist. Durch den Ausschluss bleibt die Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes bis zum Ausschluss unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. In diesen Fällen bedarf es keiner vorherigen Aufforderung unter Nachfristsetzung.
- 6.5. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 6.4. genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied des Vereines ist berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie allfällige Einrichtungen des Vereines gemäß deren Zweck zu nutzen.
- 7.2. Das Stimmrecht in Generalversammlungen ebenso wie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ausfolgung der Statuten durch den Vorstand. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 7.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung von allfällig festgelegten Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 9

Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- 9.1. Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden auf

- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer

innerhalb von 2 Monaten.

- 9.3. Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand oder im Falle des § 21 Abs. 5 2. Satz VereinsG durch die Rechnungsprüfer.
- 9.4. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Generalversammlung sind längstens sieben Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand des Vereines zu übermitteln.
- 9.5. Beschlüsse können nur zu entsprechenden Tagesordnungspunkten gefasst werden. Davon ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Beschlüsse können außer in Generalversammlungen auch schriftlich im Umlaufweg nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand gefasst werden, wenn und soweit sich jedes stimmberechtigte Mitglied mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklärt.
- 9.6. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Die Vollmacht ist anlässlich der Generalversammlung vorzulegen.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. mittels Vollmacht Vertretenen beschlussfähig.
- 9.8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsquorums nicht zu berücksichtigen. Bei schriftlichen Beschlussfassungen wird die Mehrheit nach der Gesamtanzahl der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
- 9.9. Änderungen der Vereinsstatuten oder Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereines bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung der Vereinsstatuten betreffend die Bestimmungen 11.1., 11.2. und 11.3. bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Berechtigten.

9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann. Im Falle der Verhinderung der Obfrau/des Obmannes führt den Vorsitz die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter, in deren Verhinderungsfall die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge
- Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

§ 11

Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar

- der Obfrau/dem Obmann,
- der 1. Stellvertreterin/dem 1. Stellvertreter der Obfrau/des Obmanns,
- der 2. Stellvertreterin/dem 2. Stellvertreter der Obfrau/des Obmanns (diesen nominiert Medizinisch-technische Management GmbH, FN 261945 p),
- der Kassierin/dem Kassier,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer.

11.2. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass die Tätigkeit des Vereines nicht in vereinseigenen Räumlichkeiten stattfindet, wird Medizinisch-technische Management GmbH (kurz "die Berechtigte"), FN 261945 p, als grundbücherliche Eigentümerin des Tageszentrums des Seniorenzentrums an der Anschrift Bergweg 16, 3350 Haag, das als Vereinslokal bzw. Vereinsadresse fungiert, das Recht eingeräumt, ein Mitglied des

Vorstandes zu bestimmen und zu entsenden, welches gleichzeitig Obfrau/Obmann des Vereins ist.

Die vorstehenden Regelungen in diesem Punkt 11.2. gelten auf die Dauer der dargestellten grundbücherlichen Eigentumsverhältnisse für die Dauer der Nutzung der Räumlichkeiten unter der Adresse Bergweg 16, 3350 Haag, als Vereinslokal bzw. Vereinsadresse durch den Verein.

Das derart bestimmte und entsendete Vorstandsmitglied ist automatisch auf die Dauer der Funktion als Vorstandsmitglied (Obfrau/Obmann) ordentliches Mitglied des Vereins.

- 11.3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, wobei im Falle der 2. Stellvertreterin/des 2. Stellvertreters der Obfrau/des Obmanns zwingend das in Punkt 11.1. festgelegte Nominierungsrecht der Berechtigten zu beachten ist. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Bei Ausscheiden des gemäß Punkt 11.2. bestimmten und entsendeten Vorstandsmitglieds (Obfrau/Obmann) ist Medizinisch-technische Management GmbH von dem verbleibenden Vorstand zur Bestimmung und Entsendung einer Ersatzperson aufzufordern. Macht Medizinisch-technische Management GmbH von ihrem Recht binnen eines Monats trotz nochmaliger schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung keinen Gebrauch, so hat der verbleibende Vorstand wiederum ein anderes geeignetes Mitglied zu kooptieren, welches bis zur Bestimmung und Entsendung durch Medizinisch-technische Management GmbH in dieser Funktion bleibt.

Der vorstehende Absatz gilt sinngemäß auch für das Nominierungsrecht der 2. Stellvertreterin/dem 2. Stellvertreter der Obfrau/des Obmanns bei deren/dessen Ausscheiden.

- 11.4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einerseits die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen und andererseits Medizinisch-technische Management GmbH aufzufordern, ein Vorstandsmitglied namhaft zu machen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, welches diese Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend die vorstehend dargestellten Veranlassungen zu treffen hat.

Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl bzw. Wiederbestimmung und Entsendung bzw. erneute Nominierung ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.5. Der Vorstand wird von der Obfrau/Obmann bei Verhinderung von dessen 1. Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmannes den Ausschlag.

- 11.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

- 11.8. Die Generalversammlung kann Mitglieder des Vorstandes jederzeit ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds (unter Berücksichtigung allfälliger Bestimmungs- und Entsendungs- bzw. Nominierungsrechte) in Kraft.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist "Leitungsorgan" im Sinne des VereinsG 2002. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Führung von laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Führung des Vereins im Rahmen des festgelegten Vereinszweckes einschließlich des Abschlusses aller hierfür erforderlichen Verträge
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Information der Vereinsmitglieder nach den Bestimmungen der Statuten
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins

§ 13

Rechte und Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- 13.1. Die Obfrau/Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Obfrau/Der Obmann wird im Falle der länger dauernden Verhinderung durch den/die 1. Stellvertreter/in oder durch den/die 2. Stellvertreter/in vertreten.
- 13.2. Der Verein wird sowohl nach außen als auch was die innere Verwaltung betrifft durch die Obfrau/den Obmann allein vertreten. Die Obfrau/Der Obmann überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3. Der/Dem Schriftführerin/Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie hat die Obfrau/den Obmann zu unterstützen.
- 13.4. Die/Der Kassierin/Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14

Beirat

- 14.1. In den Beirat kann der Vorstand Personen berufen, die den Verein mit Rat und Fachwissen ehrenamtlich unterstützen. Mitglieder des Vorstandes können ebenfalls Beiratsmitglieder sein. Der Vorstand hat auch das Recht, Mitglieder des Beirates ohne Angabe von Gründen wieder abzurufen.
- 14.2. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht an der Generalversammlung und auf Einladung des Vorstandes auch an Vorstandssitzungen jeweils mit beratender Stimme teilzunehmen, so es nicht ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins bzw. Mitglied des Vorstandes ist.

§ 15

Rechnungsprüfer

- 15.1. Die Generalversammlung wählt für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Zu Rechnungsprüfern können sowohl Mitglieder des Vereines als auch externe Dritte gewählt werden.
- 15.3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 15.5. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.7. und 11.8. sinngemäß.

§ 16

Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen, welche den Mitgliedsstatus als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied haben. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Ein Mitglied nominert der Vorstand. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzenden/Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine

Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- 16.4. Beide Streitteile sind verpflichtet dem Schiedsgericht eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln, aus welcher eine genaue Schilderung des streitgegenständlichen Sachverhaltes hervorgeht, aufgrund dessen die Entscheidung des Schiedsgerichtes begehrt wird.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat die Generalversammlung einen Abwickler zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven des Vereins das verbleibende Vereinsvermögen unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Punktes 16.3. zu übertragen hat.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.